

Nr. 38**Guincho gegen Portugal**

Urteil vom 10. Juli 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 81.

Beschwerde Nr. 8990/80, eingelegt am 20. Mai 1980; am 18. Juli 1983 von der Kommission und am 26. September 1983 von der portugiesischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren – angemessene Frist, hier: in einem Schadensersatzprozess nach Autounfall, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Verfassung von 1976; Art. 68 Straßenverkehrsgesetz; Art. 264 Abs. 1 und Art. 266 ZPO.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung gem. Art. 50 für materiellen Schaden (Zinsverlust) zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[8.-9.] Der 1949 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Manuel dos Santos Guincho, ist portugiesischer Staatsbürger, von Beruf Elektriker und wohnhaft in Lissabon. Am 18. August 1976 wurde er als Beifahrer in einem PKW in der Ortschaft Alverca beim Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug verletzt und verlor dabei das Sehvermögen des linken Auges. Am 18. Mai 1977 wurde ihm eine dauernde Teilinvalidität bescheinigt. Ein von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (LG) Vila Franca de Xira gegen die beiden Fahrer eingeleitetes Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde als Folge eines Amnestiegesetzes eingestellt.

[10.] Am 7. Dezember 1978 erhoben der Bf. sowie der Fahrer und Eigentümer des PKWs (Domingos Lopes), in dem der Bf. verletzt worden war, gegen den Fahrer des anderen am Unfall beteiligten Fahrzeugs (Antonio Rodrigues Baptista Dinis), dessen Halter (die Firma „Canalux“) und deren Versicherungsgesellschaft („Tranquilidade“) (im Folgenden: die Beklagten) beim LG Vila Franca de Xira eine Schadensersatzklage, die auf 350.000,- Escudos [ca. 1.746,- Euro]* lautete. Art. 68 Straßenverkehrsgesetz sieht für derartige Klagen ein summarisches Verfahren vor, das insbesondere durch eine Verkürzung bestimmter Fristen gekennzeichnet ist (Art. 783-800 ZPO).

[11.] Am 9. Dezember 1978 bewilligte der zuständige Richter der zweiten Kammer (2. juízo) des LG Vila Franca de Xira den beiden Klägern Prozesskostenhilfe und schickte zur Vorladung der in Lissabon ansässigen Beklagten ein Amtshilfeersuchen (ofício precatório) an das dortige Landgericht. Ein derartiges Ersuchen ist nach der portugiesischen Zivilprozessordnung grundsätzlich innerhalb von zwei Tagen von der Geschäftsstelle dem Richter vor-

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 200,482 Escudos) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

zulegen, der die Ladung binnen fünf Tagen anzuordnen hat. Innerhalb weiterer fünf Tage ist das Amtshilfeersuchen dann außer in begründeten Ausnahmefällen zu erledigen. Dennoch wurde dem Amtshilfeersuchen erst nach fünf Mahnungen (am 30. Januar, 28. Februar, 2. April, 4. Mai und 11. Juni 1979) durch einen Richter des LG Vila Franca de Xira, der in Vertretung des hierfür eigentlich zuständigen Richters der zweiten Kammer (dessen Stelle vakant war) handelte, schließlich am 18. Juni 1979 in Lissabon entsprochen.

[12.-14.] Die Klageerwiderung (contestação) der Beklagten gingen am 27. Juni bzw. 2. Juli 1979 bei der Geschäftsstelle des LG Vila Franca de Xira ein. Die Versicherung bestritt die Ansprüche der Kläger. Der beklagte Fahrer und die beklagte Fa. „Canalux“ kündigten an, in Bezug auf die Kläger zu gegebener Zeit ein medizinisches Gutachten zu beantragen. Die Geschäftsstelle legte die Akten dem Richter am 4. Juli 1979 vor. Dieser ordnete am 28. Januar 1981 die Übermittlung der Klageerwiderungen an die Kläger an und forderte diese hinsichtlich eines darin gestellten Antrags der Versicherungsgesellschaft auf Hauptintervention (intervenção principal) des dritten Fahrzeuginsassen auf der Klägerseite (José Carlos Lopes, der Bruder des Fahrers) zu einer Stellungnahme binnen fünf Tagen auf.

Diese Stellungnahme erfolgte am 9. Februar 1981. Darin bezeichneten die Kläger die Anträge der Gegenseite als Verschleppungstaktik, da der zur Intervention aufgeforderte Bruder des Fahrers Lopes keinerlei Schaden erlitten und ausdrücklich auf jede Entschädigung verzichtet hatte. Außerdem wurde dem LG angezeigt, dass der Bf. im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens die Europäische Menschenrechtskommission angerufen hatte. Diese Antwort wurde dem Richter von der Geschäftsstelle erst am 26. März 1981 vorgelegt. In der Zwischenzeit hatte dieser jedoch dem Antrag der Versicherungsgesellschaft, weil ihm kein Widerspruch vorlag, am 10. Februar 1981 bereits stattgegeben und im Wege der Amtshilfe die betreffende Person vorladen lassen. Dem war am 26. Februar 1981 in der Stadt Loures entsprochen worden. Die Entscheidung vom 10. Februar 1981 wurde trotz der verspäteten Kenntnisnahme von der klägerischen Stellungnahme durch den zuständigen Richter am 27. März 1981 aufrechterhalten. Am selben Tage erklärte dieser in einer Vorabentscheidung (despacho saneador) die Klage in der Hauptsache für zulässig und stellte eine Liste der unbestrittenen (especificação) und eine Liste der bestrittenen Tatsachen (questionário) auf.

[15.-16.] Die Parteien legten gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel ein und stellten am 29. und 30. April sowie am 5. Mai 1981 ihre Zeugenanträge. Die beiden Kläger beantragten die Vorladung einer Zeugin (Maria do Sacramento Peixoto Silva), die ihren Angaben zufolge ihren Wohnsitz im Bezirk des Gerichts von Almada hatte. Der Richter gab dem Antrag am 18. Mai statt und schickte am 1. Juni ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an das Gericht von Almada. Dieses terminierte am 8. Juni die Anhörung der Zeugin auf den 9. Juli 1981. Kurz danach stellte es fest, dass die Zeugin ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Gerichts von Seixal hatte und übermittelte das betreffende Amtshilfeersuchen am 12. Juni dorthin. Der Richter in Seixal wiederum ordnete am 26. Juni die Vernehmung der Zeugin

für den 12. Oktober an. Am 9. Oktober entschuldigte sich der Anwalt zweier Beklagter mittels Telegramms aus Gesundheitsgründen, die Zeugin erschien am 12. Oktober ebenfalls nicht. Der Richter verhängte eine Geldstrafe gegen die Zeugin und ordnete für den 17. November 1981 erneut die Vernehmung an. Zeugin und Anwalt erschienen auch zu diesem Termin nicht. Die Vernehmung wurde schließlich auf den 10. Februar 1982 vertagt und fand an diesem Termin statt.

[17.] Am 16. Februar 1982 erhielt der mit der Sache befasste Richter des LG Vila Franca de Xira das auf diese Weise erledigte Amtshilfersuchen zurück. Er übermittelte die Unterlagen am folgenden Tag seinen zwei Beisitzern, die sie am 18. Februar gegenzeichneten. Am 19. Februar setzte er die mündliche Verhandlung auf den 12. März 1982 fest. Die Verhandlung konnte allerdings wegen Nichterscheinens des Anwalts der beiden erstgenannten Beklagten sowie je eines von den Klägern und Beklagten benannten Zeugen an diesem Tag nicht durchgeführt werden. Die Adresse des betreffenden Zeugen der Beklagten konnte nicht ermittelt werden. Der für die Kläger vorgeladene Gendarm Adriano da Cruz Surreira, der seinerzeit den Unfall aufgenommen hatte, war mittlerweile nach Porto versetzt worden.

Der Richter verschob daher die Plädoyers auf den 16. Juni und dann auf den 15. Dezember 1982. Außerdem schickte er zur Vernehmung des genannten Gendarmen auf Antrag des Anwalts der Kläger ein Amtshilfersuchen nach Porto.

[18.-19.] Zu dem ersten vom Gericht in Porto festgesetzten Vernehmungstermin, dem 14. Mai 1982, erschienen weder der Zeuge noch die Anwälte der Kläger und zweier Beklagter, so dass die Vernehmung auf den 3. Juni vertagt wurde. Am 18. Mai erfuhr der zuständige Richter, dass der betreffende Zeuge erneut seinen Wohnsitz gewechselt hatte, und übermittelte das Amtshilfersuchen deshalb an das Gericht von Montalegre.

Auch dort blieb der erste, auf den 1. Juni 1982 festgesetzte Vernehmungstermin wegen dienstlich begründeter Verhinderung des Zeugen und Nichterscheinens der Anwälte der Parteien fruchtlos. Die Vernehmung erfolgte dann am 17. Juni 1982. Das Amtshilfersuchen wurde an das LG Vila Franca de Xira zurückgeschickt. Der zuständige Richter terminierte am 29. Juli 1982 in Anbetracht der bevorstehenden Gerichtsferien die mündliche Verhandlung auf den 20. Oktober. An diesem Tag fand sie auch statt. Am 25. Oktober 1982 fällte das Gericht das Urteil. Es erklärte die Klage für begründet, sprach den Klägern das Recht auf Schadensersatz im Rahmen ihrer Forderungen zu, begrenzte aber den von der Versicherungsgesellschaft zu regelnden Schaden auf 200.000,- Escudos [ca. 998,- Euro]. Dem klagenden PKW-Fahrer wurden die Reparaturkosten sowie Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden zugesprochen. Der Betrag der Entschädigung für den Bf. wurde allerdings dem „Vollstreckungsverfahren“ (liquidação en execução de sentença) vorbehalten. Das Urteil wurde am 3. November 1982 dem Bf. zugestellt.

Im Dezember 1982 erfolgte eine Abänderung des Urteils hinsichtlich der Kostenentscheidung. Dies wurde dem Bf. am 9. Dezember 1982 und 17. Januar 1983 mitgeteilt. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

(Übersetzung)

20. Am 22. September 1983 beantragte der Bf. beim LG Vila Franca de Xira die „Vollstreckung“ des Urteils; zuvor hatte er von der Versicherungsgesellschaft „Tranquilidade“ einen Teil der geforderten Summe erhalten.

Den Auskünften zufolge, die dem Gerichtshof gegeben wurden, hat das LG Vila Franca de Xira die Höhe der an den Bf. zu zahlenden Entschädigung noch nicht festgesetzt.

Die sozio-politische Lage

21. Die Regierung betont, die portugiesische Justiz habe zu jener Zeit unter außergewöhnlichen Umständen arbeiten müssen, die sich aus der Wiederherstellung der Demokratie am 25. April 1974 ergaben, aus der Notwendigkeit, die neuen Institutionen zu stabilisieren, und aus der Ankunft von etwa einer Million Rückkehrern aus den vormaligen Kolonien. Die innerstaatlichen Gerichte mussten in einer Periode schwerer wirtschaftlicher Rezession reorganisiert werden. Zwischen 1974 bis 1979 habe sich die Zahl der Prozesse fast verdoppelt.

Am 25. April 1974 waren nur 336 Richter im Amt. Das war auf die Zahl der Einwohner umgerechnet viermal weniger als der europäische Durchschnitt. Ende 1983 war die Zahl der Richter auf 952 angestiegen. Die Zahl der Planstellen in den Gerichtskanzleien betrug 1974 insgesamt 2.844, davon waren 20 % nicht besetzt. Heute dagegen sind von 5.714 Planstellen 5.566 besetzt.

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1976 wurden im Bereich der Justiz mehrere Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Verbesserung des Systems der Prozesskostenhilfe, die Annahme von Gesetzen über das Statut der Richter, über den Obersten Richterrat und über das Amt des Generalstaatsanwalts der Republik, die Neuorganisation der Gerichtsbezirke und die Errichtung eines Studienzentrums zur Richter-Fortbildung (Centro de Estudos Judiciários).

Die Situation des LG Vila Franca de Xira

22. In diesem allgemeinen Kontext ist die Bevölkerung von Vila Franca de Xira in den Jahren 1978 bis 1984 um ungefähr ein Viertel gewachsen, und zwar einerseits wegen der günstigen Lage der Stadt an einer wichtigen Straßenverbindung und andererseits wegen der Niederlassung von Rückkehrern aus den vormaligen Kolonien.

Den von der Regierung vorgelegten Statistiken zufolge hat die Gesamtzahl der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren, die vor den Kammern des LG Vila Franca anhängig waren, erheblich zugenommen: 2.377 im Jahr 1976, 2.705 im Jahr 1977, 4.079 im Jahr 1978, 4.175 im Jahr 1979 und 5.485 im Jahr 1980. Für zivilrechtliche Klagen stellt sich die Lage in Zahlen folgendermaßen dar:

1978 – 1. Kammer: 206; 2. Kammer: 199

1979 – 1. Kammer: 457; 2. Kammer: 337

1980 – 1. Kammer 579; 2. Kammer: 508

23. Die Richter-Planstellen der zweiten und der ersten Kammer des genannten Gerichts blieben vakant, und zwar fünf Monate (7. Januar bis 26. Juni 1979) und mehr als neun Monate (21. Juni 1979 bis 8. April 1980). So

habe jeweils der Richter der einen Kammer die Vertretung für den Richter in der anderen Kammer wahrnehmen müssen; der Richter der ersten Kammer ist auf diese Weise im Fall des Bf. tätig geworden (s.o. Ziff. 11).

24. Nach den unbestrittenen Angaben des Anwalts des Bf. haben die Rechtsanwälte von Vila Franca de Xira auf einer Versammlung am 14. Dezember 1979 den Obersten Richterrat und den Justizminister auf die „chaotische“ Lage bei dem Landgericht hingewiesen und dringliche Maßnahmen zur Abhilfe empfohlen, insbesondere die Einsetzung eines weiteren Richters, von drei „Hilfsrichtern“, eines Untersuchungsrichters, eines Gerichtsschreibers und sechs weiterer Gerichtsbeamter, deren Planstellen vakant waren.

Am 18. Februar 1980 sind die Anwälte erneut an den Justizminister herangetreten. Am 29. Mai haben sie in einem Telegramm an den Obersten Richterrat die Ernennung von Richtern gefordert und betont, es sei den beiden amtierenden Richtern „nach menschlichem Ermessen unmöglich“, den Rückstand der anhängigen Fälle zu bewältigen. Am 27. Februar 1981 sind die Anwälte beim Minister und beim Obersten Richterrat zum wiederholten Male vorstellig geworden.

Der Richter der zweiten Kammer hat seinerseits am 19. März 1981 die zuständige Abteilung im Justizministerium aufgefordert, unverzüglich eine bestimmte Anzahl von Beamten einzustellen.

Von der Regierung ergriffene Maßnahmen

25. Die Regierung betont, dass die vier Richter des LG Vila Franca de Xira in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 19. Februar 1981 von einem „Hilfsrichter“ unterstützt wurden. Außerdem hat der Oberste Richterrat im März 1981 entschieden, dass drei Richter des LG Lissabon auf Teilzeit-Basis künftig beim LG Vila Franca de Xira amtieren sollen.

Die Zahl der Kanzleibeamten entwickelte sich folgendermaßen:

1977: von 17 Planstellen waren 14 besetzt;

1978: von 23 Planstellen waren 15 besetzt;

1979: von 33 Planstellen waren 27 besetzt;

1980: von 27 Planstellen waren 24 besetzt;

1981: von 26 Planstellen waren 23 besetzt;

1984: von 33 Planstellen waren alle besetzt.

Nach Angaben der Regierung hat der Oberste Richterrat die Empfehlung ausgesprochen, im Fall des Bf. besonders zügig zu verfahren.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[7., 26.-27.] In seiner Beschwerde vom 20. Mai 1980 an die Kommission rügt der Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention wegen überlanger Verfahrensdauer. Die Beschwerde wurde am 6. Juli 1982 von der Kommission für zulässig erklärt.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 10. März 1983 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 28. März 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J.N. da Cunha Rodrigues, Stv. Generalstaatsanwalt, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: A.V. Coelho, Richter am Obersten Gerichtshof und Vize-Präsident des Obersten Richterrates, J.A. Sacadura Garcia Marques, Generalsekretär des Justizministeriums und Generaldirektor des Rechtsdienstes, als Berater;

für die Kommission: J.-C. Soyer als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: J.A. Pires de Lima, Rechtsanwalt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

28. Der Bf. rügt die Dauer des Zivilverfahrens, das von ihm und Herrn Lopes beim LG Vila Franca de Xira anhängig gemacht wurde; er beruft sich auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

Da die zivilrechtliche Natur des Streitgegenstandes nicht strittig ist, besteht die einzige im vorliegenden Fall zu entscheidende Frage darin, ob eine Überschreitung der „angemessenen Frist“ stattgefunden hat. Die Kommission spricht sich dafür aus, während die Regierung das Nichtvorliegen einer Verletzung geltend macht.

A. Der zu beurteilende Zeitraum

29. Der Beginn des betreffenden Zeitraums ist ebensowenig kontrovers: Es ist der 7. Dezember 1978, der Tag der Anrufung des LG Vila Franca de Xira (s.o. Ziff. 10).

Der Regierung zufolge endet die „Frist“ am 25. Oktober 1982 mit dem Urteil, das den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für begründet erklärt, die Festsetzung der Höhe dieses Anspruchs allerdings dem „Vollstreckungsverfahren“ vorbehält (s.o. Ziff. 19).

Der Gerichtshof ist mit der Kommission der Auffassung, dass dieses Urteil nicht die Endentscheidung darstellt, denn das Gericht hat die dem Bf. geschuldete Entschädigung noch nicht beziffert (Ziff. 65 des Berichts der Kommission). Der Gerichtshof stellt fest, dass das Verfahren zwei Phasen umfasst: Die erste reicht bis zum 25. Oktober 1982; die zweite, nicht abgeschlossene Phase entspricht dem „Vollstreckungsverfahren“. Diese Phase hing allein von der Initiative des Bf. ab und begann erst am 23. September 1983, also ungefähr nach elf Monaten (s.o. Ziff. 20); auf der Grundlage der Angaben in

den Akten bietet sie im Augenblick keinen Anlass zur Kritik. Mithin wird der Gerichtshof seine Prüfung auf die erste Phase beschränken, die sich vom 7. Dezember 1978 bis zum 25. Oktober 1982 erstreckt (drei Jahre, zehn Monate und achtzehn Tage).

30. Ein derartiger Zeitraum scheint auf den ersten Blick für eine einzige Gerichtsstanz unangemessen (s. sinngemäß *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 23, EGMR-E 2, 290), insbesondere wenn man berücksichtigt, dass das besagte Urteil allein die erste Phase des Verfahrens betraf und nicht die Endentscheidung über die Anträge des Bf. darstellte. Er verlangt daher eine sorgfältige Kontrolle unter dem Blickwinkel des Art. 6 Abs. 1.

B. Anwendbare Kriterien

31. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist in jedem Fall entsprechend den Umständen des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Kriterien zu beurteilen, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt wurden (siehe insbesondere *Zimmermann und Steiner*, a.a.O., S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290).

32. In Portugal wird das Zivilverfahren, wie die Regierung betont, vom „Antragsprinzip“ beherrscht: Die Initiative liegt bei den Parteien (Art. 264 Abs. 1 ZPO), die alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, die zu einem schnellen Fortgang des Verfahrens beitragen. Nach Ansicht des Gerichtshofes entbindet dieses Prinzip die Richter jedoch nicht davon, die von Art. 6 gewollte Zügigkeit des Verfahrens sicherzustellen (*Buchholz*, Urteil vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 16, Ziff. 50, EGMR-E 1, 530). Die portugiesische Gesetzgebung weist im Übrigen dem Richter Sorgfaltspflichten zu (Art. 266 ZPO); außerdem sieht Art. 68 Straßenverkehrsgesetz für ein Verfahren der Art wie im Fall des Bf. den Rückgriff auf ein summarisches Verfahren vor, das durch verkürzte Fristen gekennzeichnet ist (s.o. Ziff. 10).

1. Komplexität des Falles

33. Die Regierung erkennt an, dass der Fall im Grunde nicht komplex war; sie trägt jedoch vor, dass der Fall aufgrund des Verhaltens der Parteien und insbesondere des Antrags der Versicherungsgesellschaft sowie des Nichterscheins von Zeugen und Anwälten komplex geworden ist (s.o. Ziff. 12, 15-16 und 18). Nach Ansicht der Kommission dagegen bot der Prozess keine besonderen Schwierigkeiten.

Der Gerichtshof stimmt mit dieser Ansicht überein. Die von der Regierung angeführten Umstände haben den Gang des Verfahrens nicht auf eine in einem derartigen Fall ungewöhnliche Weise verkompliziert.

2. Verhalten des Bf.

34. Der Regierung zufolge hätte der Bf. den Gang des Verfahrens durch eine Beschwerde an den Obersten Richterrat beschleunigen können. Außerdem liege die Verantwortlichkeit für bestimmte Zeitverluste wie z.B. in Bezug auf das Erscheinen der Zeugen Maria Silva und Adriano da Cruz Surreira ebenso beim Bf. wie auch bei den anderen Parteien. Am allerwenigsten ver-

dienten die portugiesischen Behörden irgendeine Rüge für den Zeitraum nach dem 25. Oktober 1982.

Der Gerichtshof hat diesen letzten Punkt bereits entschieden (s.o. Ziff. 29). In Bezug auf die verbleibenden Behauptungen stellt er zunächst fest, dass der Bf. nicht gehalten war, den Obersten Richterrat anzurufen. Im Übrigen hätte ein derartiger Schritt das Verfahren nicht verkürzt: Im besten Fall hätte der Richterrat den für die Fehler verantwortlichen Richtern oder sonstigen Beamten gegebenenfalls disziplinarische Sanktionen auferlegen können. Wenn sodann die Angabe einer fehlerhaften Adresse durch den Bf. die Vernehmung von Frau Silva ein wenig hat verzögern können (s.o. Ziff. 15 und 16), so erweist sich der solcherart verursachte Zeitverlust im Hinblick auf die Gesamtlänge des Verfahrens als unbedeutend. Die anderen von der Regierung aufgezählten Umstände, insbesondere das Nichterscheinen von Zeugen und Anwälten, können nach Auffassung des Gerichtshofs nicht dem Bf. angelastet werden.

Zusammenfassend kann der schleppende Fortgang des Verfahrens nicht dem Bf. zugeschrieben werden.

3. Verhalten der portugiesischen Behörden

35. Aus den Akten ergibt sich, dass das Verfahren zweimal unbearbeitet still stand: Vom 9. Dezember 1978 bis zum 18. Juni 1979, das sind mehr als sechs Monate, für die Durchführung eines Amtshilfeersuchens, das mit dem Ziel der Ladung der Beklagten nach Lissabon gesandt worden war, und sodann vom 4. Juli 1979 bis zum 28. Januar 1981, das sind mehr als eineinhalb Jahre, zur Übermittlung der Klageerwiderungen der Beklagten an die Kläger (s.o. Ziff. 11 und 13).

Die Regierung erkennt an, dass eine gewisse Blockade die beiden oben genannten Zeiträume gekennzeichnet hat, aber sie unterscheidet zwischen dem Fortgang des Verfahrens und seiner Gesamtdauer. Allein diese sei für Ziel und Zweck des Art. 6 Abs. 1 von Bedeutung, und diese wiederum erachtet die Regierung im vorliegenden Fall für akzeptabel.

Nach Auffassung des Bf. hat der völlige Stillstand während zweier Jahre das Verfahren insgesamt beeinträchtigt.

36. Der Gerichtshof schließt sich dieser Ansicht grundsätzlich an. Er stellt fest, dass darüber hinaus die zwei Zeiträume nahezu gänzlicher Untätigkeit die Vornahmen von Verfahrenshandlungen rein administrativer Natur betreffen, wie die Ladung der Beklagten und die Zustellung von deren Klageerwiderungen an die Kläger. Sie wären daher nur durch sehr außergewöhnliche Umstände zu rechtfertigen gewesen (s. sinngemäß *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 12, Ziff. 27 a.E., EGMR-E 2, 291).

37. Nach Auffassung der Regierung erklären sich die festgestellten Anomalien sowohl bzgl. des LG Vila Franca de Xira als auch bzgl. des LG Lissabon aus dem Zustand einer Art von „institutionellem Bruch“ von dem die Rückkehr Portugals zur Demokratie begleitet war (s.o. Ziff. 21).

Gleichzeitig habe es in dem Land eine plötzliche und nicht vorhersehbare Zunahme an Prozessen gegeben. Infolgedessen hätten Richter mit nur wenig Erfahrung an überlasteten Gerichten Recht sprechen müssen. Jedoch haben

die zuständigen Behörden, insbesondere der Oberste Richterrat, soweit wie möglich, die notwendigen Maßnahmen getroffen (s.o. Ziff. 25).

38. Der Gerichtshof anerkennt den Wert des ersten Arguments. Er kann nicht übersehen, dass die Wiederherstellung der Demokratie von April 1974 an Portugal dazu veranlasst hat, seinen Justizapparat in einer unruhigen Situation umzubilden, die in den meisten anderen europäischen Ländern kein Äquivalent hatte und die durch die Dekolonisierung sowie die Wirtschaftskrise zusätzlich erschwert wurde (s.o. Ziff. 21). Der Gerichtshof unterschätzt keineswegs die Anstrengungen, die im Hinblick darauf unternommen wurden, um den Zugang der Bürger zu den Gerichten und die Organisation der Gerichte, insbesondere nach Annahme der Verfassung im Jahr 1976, zu verbessern (s.o. Ziff. 21).

Der Gerichtshof muss sich jedoch in dieser Beziehung der Ansicht der Kommission und des Bf. anschließen. Durch die Ratifikation der Konvention hat Portugal „allen (seiner) Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten“ zugesichert (Art. 1). Portugal ist insbesondere die vertragliche Verpflichtung eingegangen, sein Rechtssystem so auszustatten, dass es den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 gerecht werden kann, insbesondere im Hinblick auf die „angemessene Frist“ (*Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 12, Ziff. 29, EGMR-E 2, 292), wobei der Gerichtshof einmal mehr deren höchste Bedeutung für eine geordnete Rechtspflege unterstreicht.

39. Im Übrigen und ohne den weiter oben dargestellten generellen Zusammenhang zu vergessen, stellt der Gerichtshof fest, dass sich seine Aufgabe grundsätzlich auf die Prüfung des bei ihm anhängigen konkreten Falles beschränkt, der im Wesentlichen ein klar bestimmtes Gericht betrifft.

Am LG Vila Franca de Xira hat länger als ein Jahr ein einziger Richter den Arbeitsanfall der beiden Kammern wegen der Nichtbesetzung einer Planstelle bewältigen müssen: Jene der zweiten Kammer vom 7. Januar bis zum 26. Juni 1979, sodann jene der ersten Kammer vom 21. Juni 1979 bis zum 8. April 1980. Zur selben Zeit war ein starker Anstieg der Zahl der anhängigen Prozesse zu beobachten. Diese Zahl hat sich von 1976 bis 1980 mehr als verdoppelt (s.o. Ziff. 22 und 23).

Zur Aufarbeitung des Rückstands beschlossen die zuständigen Behörden im Oktober 1980, einen Hilfsrichter zu ernennen. Im März 1981 teilten sie drei Richter vom LG Lissabon für einen Teil ihrer Arbeitszeit dem LG Vila Franca de Xira zu. Die Zahl der Kanzleibeamten wurde stark erhöht (s.o. Ziff. 25).

40. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein vorübergehender Engpass bei einem Gericht nicht die Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates zur Folge, wenn er mit der erforderlichen Zügigkeit zu Mitteln greift, die geeignet sind, einer solchen außergewöhnlichen Situation zu begegnen (siehe zuletzt *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 12, Ziff. 29, EGMR-E 2, 292).

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof mit der Kommission fest, dass sich das Anwachsen der Arbeitslast über mehrere Jahre hinweg erstreckt hat. Er ruft in Erinnerung, dass nach der Annahme der Verfassung im Jahr 1976

Vorschriften erlassen wurden, um den Zugang der Bürger zu den Gerichten zu verbessern, während sich nahezu eine Million Rückkehrer aus den vormaligen Kolonien in Portugal niederließen (s.o. Ziff. 21 und 38). Unter diesen Umständen war ein spürbares Anwachsen des Prozessaufkommens vorhersehbar. Außerdem hatten schon im Dezember 1979 die Anwälte von Vila Franca de Xira den Obersten Richterrat und den Justizminister auf die Lage aufmerksam gemacht (s.o. Ziff. 24).

Nun aber waren angesichts einer Sachlage, die eine strukturelle Natur angenommen hatte, die im Oktober 1980 und März 1981 ergriffenen Maßnahmen offensichtlich ungenügend und verspätet. Obwohl sie von dem Willen getragen waren, das Problem anzugehen, konnten sie von ihrer Art her keine zufriedenstellenden Ergebnisse zeitigen (s. sinngemäß *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 13, Ziff. 31, EGMR-E 2, 292 f.).

41. Im Lichte der Gesamtheit der Umstände des Falles stellt der Gerichtshof fest, dass die außergewöhnlichen Schwierigkeiten, mit denen Portugal konfrontiert war, dem Bf. nicht sein Recht entziehen konnten, eine Gerichtsentscheidung innerhalb „angemessener Frist“ zu erlangen (a.a.O., S. 13, Ziff. 32, EGMR-E 2, 293). Demnach liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

II. Zur Anwendung von Art. 50

42. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

In seinem Schriftsatz vom 27. Februar 1984 beantragt der Bf. eine gerechte Entschädigung, die den Zinsen entspricht, die ihm, vorausgesetzt er hätte sie erhalten, die in seiner Zivilklage geforderte Entschädigung von 350.000,- Escudos [ca. 1.746,- Euro] in zwei Jahren eingebracht hätte.

43. Der Regierung zufolge erlaubt die portugiesische Rechtsprechung bereits, der Inflation und der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Der Anwalt des Bf. habe die Ansprüche seines Mandanten auf 700.000,- Escudos [ca. 3.492,- Euro] geschätzt, als er am 9. Februar 1981 dem Vorbringen der Beklagten antwortete (s.o. Ziff. 13); dagegen habe er sich im Laufe des „Vollstreckungsverfahrens“ auf die ursprünglich genannte Summe beschränkt.

Der Bf. behauptet im Gegensatz dazu, dass Inflationsrate und Zinsen wegen der überlangen Dauer eines Verfahrens zwei verschiedene Dinge sind. Er habe jedenfalls seine Forderungen begrenzen müssen, denn der von der Versicherungspolice gedeckte Betrag beläuft sich auf maximal 200.000,- Escudos [ca. 998,- Euro].

44. Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass sich die Überschreitung der „angemessenen Frist“ unmittelbar aus zwei Zeiträumen nahezu völliger Un-

tätigkeit des LG Vila Franca de Xira und des LG Lissabon ergibt (s.o. Ziff. 35). Sie betragen zusammen mehr als zwei Jahre. Dieser Zeitraum, der zur üblichen Verfahrensdauer hinzukommt, hat den Abschluss des Prozesses verzögert. Er hat nicht nur die Effektivität der erhobenen Klage vermindert. Er hat überdies den Bf. in eine fortdauernde Unsicherheit und in eine solche Lage versetzt, dass selbst eine Endentscheidung zu seinen Gunsten die verlorenen Zinsen nicht aufwiegen kann.

Daher spricht der Gerichtshof dem Bf. einen Betrag von 150.000,- Escudos [ca. 748,- Euro] als gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. dass der betroffene Staat dem Bf. 150.000,- Escudos [ca. 748,- Euro] gem. Art. 50 zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Ganshof van der Meersch (Belgier), Gölcüklü (Türke), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)